

Herr Lehmacher erläuterte die Vorlage im Hinblick auf das nicht vorliegende Erfordernis einer öffentlichen Ausschreibung dieser Funktion. Dies sei mit dem Amtsgericht Siegburg und der Schiedsmannvereinigung abgestimmt. Nur bei einer Vakanz müsse eine Ausschreibung vorgenommen werden. Bei Bewährung eines Schiedsmannes sei aus Gründen der Kontinuität von einer Ausschreibung Abstand zu nehmen.

Nach Klärung einiger Verständnisfragen fasste der Ausschuss folgenden Beschluss: